

Z 6 - 6360.2/3

**Betriebs- und Benutzungsordnung
für Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen für Gartenabfälle
im Landkreis Unterallgäu
Vom 15.07.2009**

Der Landkreis Unterallgäu als entsorgungspflichtige Körperschaft betreibt 24 Wertstoffsammelstellen und 7 Kompostplätze für Gartenabfälle, um verwertbare Abfälle weitestgehend wieder dem Stoffkreislauf zuzuführen. Grundlage für den einheitlichen Betrieb sind die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS), die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu sowie diese auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 Landkreisordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 AWS erlassene Betriebsordnung.

**§ 1
Gültigkeit**

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen für Gartenabfälle im Landkreis Unterallgäu und gilt für die Benutzer und das dort eingesetzte Personal.
- (2) Die Wertstoffsammelstellen dienen der gesonderten Erfassung von Abfällen im Bringsystem gem. §§ 11, 12 und 17 AWS.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Leitungspersonal im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die an den Wertstoffsammelstellen beschäftigten Mitarbeiter, deren Bevollmächtigte sowie von diesen beauftragte Dritte.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind diejenigen Personen, welche nach §§ 4, 11, 12 und 17 AWS Nutzungsberechtigte der Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises sind. Dies sind auf den Wertstoffsammelstellen Privathaushalte und Betriebe aus dem Landkreis bzw. die von ihnen beauftragten Personen.
- (3) Besucher im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind angemeldete Personen, denen der Besuch durch das Leitungspersonal oder vorgesetzte Dienststellen gestattet worden ist.
- (4) Mit Betreten bzw. Befahren der Wertstoffsammelstelle bzw. der Kompostanlage wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung, welche durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich anerkannt.

**§ 3
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Wertstoffsammelstelle bzw. des Kompostplatzes werden in der Umweltzeitung des Landkreises, den Tageszeitungen und den gemeindlichen Mitteilungsblättern bekannt gegeben.

**§ 4
Annahme von Wertstoffen**

- (1) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung aus privaten Haushaltungen und Betrieben aus dem Landkreis Unterallgäu. Abfälle zur Beseitigung werden - mit Ausnahme von Bauschuttkleinmengen an Wertstoffsammelstellen - nicht angenommen.

- (2) Die angelieferten Abfälle können bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Leitungspersonal unterzogen werden.
- (3) Das Leitungspersonal ist befugt, nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen. Das Leitungspersonal ist auch befugt, zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen, welche aufgrund ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (Geruch, Hygiene, Staub, Lärm, Gefahrenpotential) oder sonstiger Umstände für eine Annahme bei der jeweiligen Einrichtung nicht geeignet sind oder welche die Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Im Falle einer Zurückweisung ist der Benutzer an die Abfallberatung des Landkreises Unterallgäu zu verweisen.
- (4) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Benutzer wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Benutzer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so kann der Betreiber den Abfall auf Kosten des Benutzers entfernen und ordnungsgemäß entsorgen lassen. Die Mitarbeiter sind befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers festzustellen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, auf Verlangen des Leitungspersonals die für die Annahme wesentlichen Umstände mitzuteilen und Auskunft über die Herkunft, Art und Beschaffenheit der Abfälle zu geben.
- (6) Das Leitungspersonal ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, d.h. Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen. Das Leitungspersonal kann zum Zwecke der Überprüfung der Herkunft des Abfalls die Angaben des Anlieferers kontrollieren.
- (7) Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereit gestellten Sammelbehälter erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.
- (8) Abfälle und Wertstoffe müssen in die nach der Zweckbestimmung bereit gestellten Container sortiert und getrennt nach Fraktionen (Wertstoffgruppen) abgegeben werden (§ 12 AWS).

§ 5 Gebühren

Die Gebührenpflicht für bestimmte Wertstoffe richtet sich nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu. Bemessungsgrundlage ist das Volumen oder die Stückzahl. Gebühren sind grundsätzlich sofort und in bar zu entrichten und werden vom Leitungspersonal der Wertstoffsammelstelle oder der Kompostanlage erhoben. Die Anlieferer erhalten Nachweise über die Entrichtung der Gebühren.

§ 6 Ordnung

- (1) Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Mit Kraftfahrzeugen darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (2) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Leitungspersonal der Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Aufenthalt innerhalb der Einrichtung ist neben dem Leitungspersonal den Benutzern zum Zwecke der Anlieferung und zugelassenen Besuchern sowie dem Personal der beauftragten Logistikunternehmen erlaubt. Besucher dürfen die Einrichtung nur in Begleitung des Leitungspersonals besichtigen. Kinder dürfen die Einrichtung nicht ohne aufsichtspflichtige Personen betreten. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Einrichtungen nicht gestattet.
- (5) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Betreten oder Einsteigen in Sammelbehälter ist den Benutzern oder Besuchern verboten. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
- (6) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Leitungspersonal unverzüglich zu melden und ggf. zu beseitigen.

- (7) Nach Beendigung des Ladevorgangs ist die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen.

§ 7 Eigentum

- (1) Die angelieferten Abfälle zu Verwertung gehen in das Eigentum des Landkreises über. Elektro- und Elektronikaltgeräte gehen mit der Anlieferung in das Eigentum des Landkreises oder der gesetzlich zur Rücknahme Verpflichteten über. Diesen Geräten dürfen auch keine Teile wie Kabel, Platinen und andere Wertstoffe entnommen werden.
- (2) Die Entnahme von Wertstoffen sowie das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtspersonals.
- (3) Angelieferte Einwegpfandflaschen und -dosen werden durch den Landkreis einer Pfandverwertung zugeführt.

§ 8 Brandschutz

- (1) Auf dem gesamten Areal der Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen gilt während und außerhalb der Öffnungszeiten absolutes Rauchverbot. Feuer und offenes Licht ist verboten.
- (2) Der Verbrennungsmotor des zur Anlieferung verwendeten Fahrzeugs ist beim Entladen abzustellen.
- (3) Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen und -vorschriften sind zu beachten.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Betriebsstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung der Einrichtungen ergeben.
- (2) Für Schäden, die nicht durch bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Einrichtungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtungen der Abfallwirtschaft wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können, wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Information

Auf allen Wertstoffhöfen erhalten die Bürger Informationsmaterial in Form von Faltschlätttern zu verschiedenen Themen der Abfallwirtschaft.


§ 11 Ansprechpartner

Ansprechpartner für das Personal der Wertstoffsammelstellen und für Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sind die Abfallwirtschaftsberater(innen) des Landkreises, Telefon (0 82 61) 9 95-3 67.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Mindelheim, 15. Juli 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat
